

maßgebenden Tatbestandsmerkmale jeweils sorgfältig überprüft wird.

Gegen die hier vertretene Auslegung des § 35 Abs. 1 Satz 5 spricht es auch nicht, daß auch solche Versorgungsberechtigte in den Genuß einer nach dieser Norm erhöhten Pflegezulage kommen können, deren sie betreuende Ehefrauen – anders als die Ehefrau des Klägers – gar nicht die Absicht oder die Möglichkeit haben, ohne die Übernahme der Pflegetätigkeit überhaupt einen selbständigen Beruf auszuüben. Zwar können dann auch Ehen, die von Anfang an als „Hausfrauenehe“ geplant waren, in den Genuß der Erhöhung nach § 35 Abs. 1 Satz 5 BVG kommen, sofern der Versorgungsberechtigte an seine Ehefrau für deren Pflegeleistung tatsächlich Gegenleistungen aufwendet. Dies steht aber nicht im Widerspruch, sondern gerade im Einklang mit dem ehelichen Unterhaltsrecht des BGB einerseits und dem Zweck des § 35 Abs. 1 BVG als Teil der Vorschriften über die soziale Entschädigung Kriegsbeschädigter andererseits.

Denn die Ehefrau eines kriegsversehrten Mannes ist – wie dargelegt – auch dann nicht verpflichtet, diesen – über die im Rahmen der Haushaltsführung anfallenden Arbeiten hinaus (§ 1360 Satz 2, 1. Halbsatz BGB) – zu pflegen; sie ist jedoch verpflichtet, diese Pflegeleistungen durch eigene Unterhaltsleistung aus ihrem Einkommen oder Vermögen zu beschaffen, soweit sie hierzu in der Lage ist und soweit der Versorgungsberechtigte selbst nicht über die hierfür notwendigen Mittel verfügt (§ 1360 a Abs. 1 BGB). Dem Versorgungsberechtigten die hierzu notwendigen Mittel – zumindest in Form einer pauschalen Abgeltung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, in den Sonderfällen des § 35 Abs. 1 Satz 5 BVG auch durch eine darüber hinausgehende Zahlung – zur Verfügung zu stellen, ist Zweck des – wie das Bundesversorgungsgesetz insgesamt – auf Ausgleich von kriegsbedingten Schädigungsfolgen zielenden § 35 Abs. 1 BVG.

Dadurch führt die Regelung des § 35 Abs. 1 BVG insgesamt – einschließlich seines Abs. 1 Satz 5 – zu einer zumindest pauschalierten Entlastung des Ehegatten von denjenigen Unterhaltspflichten, die ihren Ursprung im Versorgungsleiden seines Ehepartners haben. Mit diesem Regelungsziel wäre es nicht zu vereinbaren, einen Versorgungsberechtigten deshalb grundsätzlich schlechter zu stellen, weil sein Ehegatte über seine gesetzliche Pflicht zum Unterhalt hinaus – gleich aus welchen Gründen – auch die Last der persönlichen Pflege auf sich nimmt.

Dasselbe folgt schließlich aus einem Vergleich mit der Situation eines unverheirateten Versorgungsberechtigten; denn dieser wäre in jedem Falle auf familienfremde Pflege angewiesen und befände sich aus diesem Grunde dann finanziell regelmäßig in einer besseren Situation als ein verheirateter Beschädigter.

Etwas anderes folgt schließlich auch nicht daraus, daß im Wortlaut des § 35 Abs. 1 Satz 5 BVG lediglich von einer „angemessenen Erhöhung“ die Rede ist. Denn dieses Kriterium betrifft nicht den Tatbestand der genannten Vorschrift, sondern seine Rechtsfolge; da es sich insoweit um eine Ermessensnorm handelt, stellt die Verpflichtung, lediglich eine „angemessene“ Erhöhung der Pflegezulage zu gewähren, eine Begrenzung des dem Beklagten eingeräumten Ermessens dar. Da die in § 35 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BVG festgelegten Stufen der Pflegezulage den jeweils tatsächlich anfallenden Pflegeaufwand nur zu einem bestimmten Teil ausgleichen, stellt die Beschränkung des Ermessens in § 35 Abs. 1 Satz 5 BVG durch ihre Bindung an eine „angemessene“ Erhöhung sicher, daß auch bei § 35 Abs. 1 Satz 5 BVG der Maßstab für die Erhöhung der Pflegezulage das in § 35 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 vorausgesetzte Verhältnis zwischen dem tatsächlichen Aufwand und der Höhe der pauschalierten Pflegezulage ist, nicht die volle Differenz zwischen Aufwand und Pflegezulage.

Mitgeteilt von RAin Sabine Wendt, Marburg

Ulrike Pallmert

Aufenthaltsrechtliche Probleme türkischer Frauen

Während meiner Tätigkeit als Mitarbeiterin im zweiten Berliner Frauenhaus wurde ich zunehmend mit der Problematik der ausländischen Bewohnerinnen konfrontiert.

Die Zahl der türkischen Bewohnerinnen nahm ständig zu, unter ihnen waren viele Frauen, die als nachgereiste Familienangehörige nach Berlin gekommen waren. Für diese Frauen stellten sich bald aufenthaltsrechtliche Probleme. Wenn die Ausländerbehörde von der Trennung vom Ehemann Kenntnis erhielt (häufig von diesem selbst, weil er so die Ehefrau loswerden wollte), wurde die Aufenthaltserlaubnis der Frau nicht verlängert.

Die rechtliche Situation ist folgende: die nachgereiste Ehefrau ist in ihrem Aufenthaltsrecht von dem Zweck der Nachreise, also dem familiären Zusammenleben abhängig. Sie erhält erst nach einem Aufenthalt von 5 Jahren einen Anspruch auf eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis. Vorher hat die Frau ein nur durch Art. 6 GG vermitteltes Aufenthaltsrecht; ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht danach nur, solange die eheliche Lebensgemeinschaft besteht.

Mit der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft verliert die Frau die Berechtigung, sich hier aufzuhalten. Die Gründe hierfür – z.B. schwere Miß-

handlungen durch den Ehemann, die zur Trennung der Frau von ihm führten, – sind für die Ausländerbehörde unbeachtlich. Die befristet erteilte Aufenthaltserlaubnis wird nicht mehr verlängert oder wird nachträglich zeitlich beschränkt, wenn sie nur wegen der Heirat erteilt worden ist. Diese Regelung findet sich im Ausländererlaß unter Nr. 2.3.4. in der Fassung vom 21. Juli 1982 des Senators für Inneres in Berlin.

Im Frauenhaus lebten im Sommer 1982 drei türkische Frauen, die als nachgereiste Familienangehörige nach Berlin gekommen waren, und die sich wegen schwerer Demütigungen und Mißhandlungen von ihren Ehemännern getrennt hatten. Diese hatten sich in der Abwesenheit der Frauen neue Partnerinnen gesucht und wollten die Ehefrauen zwingen, mit den „Zweitfrauen“ zusammen in der Wohnung zu leben. Weigerten sich die Frauen, so wurden sie mißhandelt. Eine der Frauen kam nach einem dreiwöchigen stationären Krankenhausaufenthalt ins Frauenhaus. Die drei Frauen brachten alle ihre Kinder ins Frauenhaus mit.

Für die Frauen ergaben sich nun eine Reihe von rechtlichen Fragen. Es war erforderlich, daß sie beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bzw. des Sorgerechts für die Kinder stellten. Diese Anträge wurden für die Frauen positiv entschieden. Alle Frauen beauftragten Anwältinnen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen, da die rechtliche Situation so komplex war. Zu einem Scheidungsantrag konnte den Frauen nicht geraten werden, da sich durch eine Scheidung ihr aufenthaltsrechtlicher Status noch weiter verschlechtert hätte, und alle Frauen wollten nicht in die Türkei zurückkehren.

Es war weiterhin erforderlich, daß die Frauen für sich und ihre Kinder Unterhaltsansprüche gegen die Ehemänner geltend machten, da sie alle keine Arbeitserlaubnis hatten, und auch keine Aussicht, diese erteilt zu bekommen. Wir konnten den Frauen auch nicht empfehlen, Sozialhilfe zu beantragen, da der Bezug von Sozialhilfe von den Sozialämtern der Ausländerbehörde mitgeteilt wird und nach dem Ausländergesetz kann der Bezug von Sozialhilfe ein Ausweisungsgrund sein (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG). Wir unterstützten die Frauen und ihre Kinder mit Spendengeldern, da natürlich keiner der Ehemänner und Kindesväter freiwillig den Unterhalt zahlte, sondern erst nach Abschluß des Gerichtsverfahrens.

Nachdem den Frauen die weitere Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verweigert worden war, klagten ihre Anwältinnen vor dem Verwaltungsgericht. Bei diesen Verfahren ergibt sich die für die Frauen schizophrene Situation, daß sie wegen ihres Wunsches hierzubleiben, die Absicht kundtun müssen, an der Ehe festhalten zu wollen. In der mündlichen Verhandlung wird dann der Ehemann als Zeuge befragt, und wenn er aussagt, daß er die eheliche Lebensgemeinschaft

nicht mehr herstellen will, hat der Antrag der Frau keine Aussicht auf Erfolg. Somit waren die Entscheidungen beider Instanzen – des Verwaltungsgerichts und des Obergerichtes – für die Frauen negativ.

Danach entschlossen wir uns, an die Öffentlichkeit zu gehen. Wir hatten eine Ausländerinnengruppe zusammen mit den Mitarbeiterinnen des Treff- und Informationsorts für Frauen aus der Türkei (einem Beratungsladen in Berlin-Kreuzberg) gegründet. Diese Gruppe nahm nun Kontakt zu anderen Organisationen und politischen Gruppen auf. In Zusammenarbeit mit der Alternativen Liste reichten wir für die drei Frauen Petitionen beim Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses in Berlin ein.

Wir versuchten über eine parteienübergreifende Initiative von Frauen im Abgeordnetenhaus eine Änderung der gesetzlichen Situation in die Diskussion zu bringen, durch die der aufenthaltsrechtliche Status der Frauen verbessert werden würde. Diese Anregungen wurden leider nicht weiter verfolgt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hatten wir die Unterstützung der Humanistischen Union, der Gesellschaft für bedrohte Völker, terre des hommes, und vieler Einzelpersonen. Wir diskutierten auch mit evangelischen Kirchengemeinden die Möglichkeit, die Frauen bei einer drohenden Abschiebung in Kirchen unterzubringen, was aber lediglich ein minimaler Schutz für die Frauen sein könnte, da – wie es in Hamburg geschehen ist – die Ausländer oder Ausländerinnen von der Polizei auch aus Kirchen herausgeholt werden.

Wir gingen mit den Berichten über die Situation der Frauen an die Presse; es gab mehrere Rundfunksendungen, einen Beitrag im Berliner Regionalfernsehen, viele Zeitungsberichte.

Mitlerweile hatten auch die Fachausschüsse des Abgeordnetenhauses, der Frauenausschuß, der Ausländerausschuß und der Petitionsausschuß über die Anträge der Frauen beraten. Alle Ausschüsse stimmten für einen Verbleib aller drei Frauen in Berlin. Die Petitionen der Frauen wurden auch im Abgeordnetenhaus beraten, dies empfahl auch das Verbleiben der Frauen. Da die zuständige und entscheidungsbefugte Behörde jedoch der Senator für Inneres ist, hatten diese Entscheidungen nur empfehlenden und keinen bindenden Charakter.

Im November 1983 lag dann die Stellungnahme des Senators für Inneres, dem wir auch einen Besuch abgestattet hatten, vor. Nach dieser Stellungnahme waren die Frauen nicht gleich zu behandeln, sondern einer Frau wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gänzlich versagt, eine Frau sollte sie unter Auflagen erhalten; der dritten Frau, bei der die Umstände wirklich skandalös waren – der Ehemann hatte hinter ihrem Rücken in der Türkei ein Scheidungsverfahren durchgezogen – wurde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Frau, der die Auflagen erteilt worden sind, ist inzwischen „freiwillig“ ausge-

reist — die andere kämpft immer noch darum hierbleiben zu können.

Nach diesen Entscheidungen wurde von der Innenverwaltung die sogenannte Ehegattenkommission ins Leben gerufen, die in Härtefällen über das Aufenthaltsrecht entscheiden soll.

Es gab eine ganze Reihe von Veranstaltungen, auf denen das eigenständige Aufenthaltsrecht für nachgereiste Ehefrauen gefordert wurde. Die verschiedenen Vorstellungen der Parteien hierzu wurden diskutiert. In Frankfurt fand im März 1984 ein bundesweiter Kongreß über die Ausländerinnenprobleme statt.

Abschließend läßt sich sagen, daß sich die Situation der Frauen bisher nicht verbessert hat, daß immer nur Einzelfallentscheidungen getroffen werden und daß unsere Forderungen nach einer Absicherung des aufenthaltsrechtlichen Status der Frauen nicht erfüllt sind.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind unbefriedigend, die CDU will jetzt nach vier Jahren Aufenthalt den Frauen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht einräumen, die SPD nach zwei Jahren. Unsere Frage ist dann, ob sich die Frauen damit vier oder zwei Jahre mißhandeln lassen sollen.

Wir fordern daher weiterhin eine gesetzliche Regelung, die den Frauen, die als nachgereiste Familienangehörige gekommen sind, einen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status garantiert, auch wenn sie sich von ihren Ehemännern trennen.

Bürgerschaft d. Freien u. Hansestadt Hamburg **Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft**

Lebenssituation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien in Hamburg sowie Stand der hamburgischen Ausländerpolitik
Drucksache 11/2901 vom 3.9.1984

4.2.2.

In Hamburg werden allein wegen des Bezugs von Sozialhilfe keine Ausweisungen vorgenommen.

5.1.4.

Angesichts des besonderen Vertrauensschutzes, den vor dem Anwerbestopp gekommene ausländische Arbeitnehmer genießen, muß die Härteregelung gegenüber diesem Personenkreis großzügig ausgelegt werden. Sofern ein Ehepartner vor dem Anwerbestopp als ausländischer Arbeitnehmer eingereist ist, sollte bei rein ausländischen Ehen ein Ausländer bei dem Tode des Ehepartners die besondere Arbeitserlaubnis unter Härtegesichtspunkten erhalten. Sie sollte auch entsprechend angewendet werden für Ausländer, die nach einer Scheidung das Sorgerecht für die Kinder haben, die aus dieser oder einer vorherigen Ehe hervorgegangen sind. Dies gilt entsprechend für Ausländer/innen, die nach der Scheidung auf eigene Erwerbstätigkeit angewiesen sind, soweit sie nach dem Recht des Heimatstaates keinen Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem früheren Ehegatten haben oder soweit der Unterhaltstitel nicht einbringlich ist.

5.2.

Der Senat wird bei der geplanten Novellierung des Ausländergesetzes dafür eintreten, daß für nachgezogene Ehegatten ein eigenständiger aufenthaltsrechtlicher Status verwirklicht wird.

Urteil

LAG Baden-Württemberg, G 14 MuSchG **Mutterschaftsgeld bei Aussperrung**

Auch bei einer rechtmäßigen Aussperrung bleibt der Frau der Anspruch auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gem. § 14 MuSchG gegenüber dem Arbeitgeber erhalten, da diese Zahlungspflicht nicht von einer etwaigen Suspendierungswirkung der Aussperrung erfaßt wird.

Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 7. Juni 1985 — 5 Sa 14/85 — nrk

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien streiten über den Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gem. § 14 MuSchG während des Arbeitskampfes 1984 in der Metallindustrie in Baden-Württemberg, konkret während der Aussperrung durch die Beklagte in deren nicht bestreiktem Betrieb.

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Arbeiterin gegen eine monatliche Bruttovergütung von ca. DM 1.900 beschäftigt. In der Zeit vom 15.04.1984 bis 11.07.1984 befand sie sich gem. §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG in den Schutzfristen vor und nach der Niederkunft und bezog während dieser Zeit das gesetzliche Mutterschaftsgeld. In diese Zeit fiel auch der Arbeitskampf in der Metallindustrie Baden-Württemberg zwischen der Industriegewerkschaft Metall auf der einen und den Mitgliedern des Verbandes der Metallindustrie auf der anderen Seite, zu welchen auch die Beklagte gehört. Die Beklagte sperrte entsprechend dem Aussperrungsbeschluß ihres Verbandes vom 15.05.1984 in der Zeit vom 22.05.1984 bis zum 02.07.1984 als Antwort auf den Streikbeginn am 14.05.1984 um 0.00 Uhr in der Metallindustrie ihre Arbeitnehmer aus und verweigert für diesen Zeitraum der Klägerin die Zahlung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG in insgesamt rechnerisch unstreitiger Höhe von DM 1.271,60 netto mit der Begründung, durch die Aussperrung seien die Arbeitsverhältnisse auch der unter das MuSchG fallenden Arbeitnehmer suspendiert worden. Danach ruhten die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, auch die Lohnzahlungspflicht, der der Zuschußanspruch nach § 14 MuSchG zuzurechnen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und im wesentlichen zur Begründung ausgeführt: An der Zulässigkeit der Aussperrung im Betrieb der Beklagten ab 22.05.1984 sei nicht zu zweifeln; diese Aussperrung habe die Arbeitsverhältnisse der von der Aussperrung betroffenen Arbeitnehmer suspendiert, auch dasjenige der Klägerin. Etwas anderes folge weder aus § 9 MuSchG, noch aus dem dem MuSchG zugrundeliegenden Schutzgedanken, denn aus dem Gesetz ergebe sich nicht, daß eine schwangere Frau besser gestellt werden solle als wenn sie nicht schwanger wäre. Die suspendierende Wirkung der Aussperrung lasse die Hauptleistungspflicht entfallen, also die Lohnzahlungspflicht, und zu dieser Lohnzahlungspflicht gehöre auch die Zuschußpflicht nach § 14 MuSchG.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der Berufung, mit der sie geltend macht: Der sich aus § 14 MuSchG ergebende Zuschußanspruch sei durch die Aussperrung seitens der Beklagten nicht berührt, denn die Aussperrung sei rechtswidrig gewesen. Im übrigen verkenne das angefochtene Urteil, daß schwangere Frauen eines besonderen Schutzes bedürften, daß sie während der Schutzfristen finanziell aus übergeordneten Interessen abgesichert sein sollten, aber nicht nur sie, sondern auch das ungeborene Kind bzw. das Kind in den ersten beiden Lebensmonaten, das, wenn die Beklagte recht haben würde, von der Aussperrung wenigstens mittelbar ebenfalls betroffen sei.